

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Künste im Sozialen (B.A./B.F.A)**

mit den Schwerpunkten:

- **Freie Kunst (FK)**
- **Kunsttherapie (KT)**
- **Soziale Arbeit (SoA)**
- **Kreatives Schreiben als soziale Praxis (KSP)**
- **Performative Künste – Tanz- und Theaterpädagogik (PK)**

Zuerst verabschiedet vom Senat am 30.10.2024. Änderungsbeschluss am 16.04.2025.

Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die zum 01.09.2025 oder später ihr Studium an der HKS Ottersberg aufnehmen.

INHALT

§ 1	Studienziele.....	3
§ 2	Zweck der Prüfungen.....	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 5	Gliederung des Studiums	4
§ 6	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	4
§ 7	Prüfungsamt.....	5
§ 8	Prüfende	6
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	6
§ 10	Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen.....	7
§ 11	Formen und Inhalte der Module	8
§ 12	Arten der Modulprüfungen.....	8
§ 13	Credit Points (CP).....	10
§ 14	Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	12
§ 16	Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch.....	13
§ 17	Nachteilsausgleiche	14
§ 18	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	14
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakte	15
§ 21	Widerspruchsverfahren	15
§ 22	Umfang der Bachelorprüfung	16
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	17
§ 24	Bachelorarbeit	17
§ 25	Wiederholung der Bachelorarbeit.....	18
§ 26	Gesamtergebnis.....	18
§ 27	In-Kraft-Treten	18
Anlage 1:	Bachelorurkunde.....	19
Anlage 1a:	Urkunde Soziale Arbeit.....	20
Anlage 2:	Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges	21
Anlage 3:	Praktikumsordnung / Paxisprojektordnung	22
Anlage 3a:	Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Studiengang Soziale Arbeit (SoA).....	23
Anlage 4:	Modulprüfungsanforderungen	27

§ 1 Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Künste im Sozialen an der HKS Ottersberg weist fünf Schwerpunkte auf: Freie Kunst, Kunsttherapie, Soziale Arbeit, Kreatives Schreiben als soziale Praxis und Performative Künste – Tanz- und Theaterpädagogik. Die Schwerpunkte führen zu folgenden Abschlüssen:
- Künste im Sozialen. Freie Kunst (B.F.A.)
- Künste im Sozialen. Kunsttherapie (B.A.)
- Künste im Sozialen. Soziale Arbeit (B.A.)
- Künste im Sozialen. Kreatives Schreiben als Soziale Praxis (B.A.)
- Künste im Sozialen. Performative Künste – Tanz- und Theaterpädagogik (B.A.).
- (2) Das Bachelor-Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in enger Anbindung an die eigene künstlerische Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen in den Arbeitsfeldern so vermitteln, dass sie zu künstlerischer oder kunsttherapeutischer oder schreibpädagogischer oder tanz- und theaterpädagogischer oder sozialarbeiterischer Tätigkeit und wissenschaftlicher Arbeit, zur Urteilsbildung und zur kritischen Reflexion der künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt für die Befähigung für Tätigkeiten in den den Studienschwerpunkten entsprechenden Berufsfeldern und zugleich für die Qualifizierung zum Studium von weiterführenden Masterstudiengängen. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die im Studium erworbenen fachspezifischen und auch interdisziplinären Inhalte und die eigene künstlerische Arbeit durch die Anwendung verschiedener Präsentations- und Reflexionsformate, auch mit Hilfe digitaler Medien, Adressaten bezogen zu vermitteln.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des Studiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die auf die berufliche Praxis vorbereiten.
- (2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen des Studiengangs unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Berufspraxis bzw. einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Kompetenzen und fachpraktischen Fertigkeiten erworben haben und im Stande sind, nach künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte anzuwenden und zu vermitteln.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Module des Studiengangs Künste im Sozialen wird in Abhängigkeit von der Schwerpunktsetzung, die ab dem 3. Semester erfolgt, **der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)“** verliehen.

Nach bestandener Prüfung stellt die HKS Ottersberg eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache aus.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1)** Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre einschließlich der betreuten Praktikumszeit und der Bachelorarbeit.
- (2)** Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1)** Das Studium gliedert sich in ein Basiscurriculum und ein Aufbaucurriculum. Weiteres siehe Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen).

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1)** Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für alle ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, sowie für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt unbeschadet der Befugnisse der Prüfer fest, ob und welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen.
- (2)** Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In der Regel sind Vertreter:innen verschiedener Schwerpunkte vertreten. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, ein Mitglied der Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz soll von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (3)** Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (4)** Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen, wenn alle Mitglieder dem Umlaufbeschluss zustimmen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die

wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich
 - a. Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen
 - b. Bestellung der Prüfer, Ersatzprüfer und Beisitzer
 - c. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - d. Bewilligung von Prüfungsrücktritten
 - e. Bewilligung von Nachteilsausgleichen
 - f. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit

generell oder in einzelnen Fällen auf die/den Prüfungsausschussvorsitzende:n bzw. den/die Stellvertreter:in übertragen.

Der Beschluss ist jederzeit widerruflich

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Verwaltungsaktqualität ist der Widerspruch statthaft. Gegen Widerspruchsentscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Klage statthaft.

§ 7 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig.
- (2) Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntgaben erfolgen in der Regel über das Prüfungsamt.
- (3) Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind.
- (4) Das Prüfungsamt legt die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen fest. Es gibt die Termine in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.

§ 8 Prüfende

- (1)** Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer:innen und Beisitzer:innen für die Modulprüfungen. Sie werden in der Regel aus dem Kreis der für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule bestellt. Auch im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren können bestellt werden. Die Bestellung der Prüfenden soll mit Verabschiedung des Modulangebots erfolgen.
- (2)** Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (3)** Die Modulprüfungen werden von ein, zwei oder mehreren Prüfenden bewertet. Näheres ist in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.
- (4)** Die Prüfer:innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5)** Die Prüfer:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1)** Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang sind auf Antrag des/der Studierenden gem. NHG §7, Abs. 3 anzurechnen, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. Kann die Gleichwertigkeit anzuerkennender Prüfungs- oder Studienleistungen nicht festgestellt werden, weist der Prüfungsausschuss gegenüber dem/der Antragsteller:in dies in begründender Form nach. Die Beweislast liegt bei der Hochschule.
- (2)** Abs. 1 gilt entsprechend für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Modulprüfungen, die im Rahmen eines Gasthörerstudiums abgelegt wurden, können angerechnet werden. Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und

Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 % der Credit Points eines jeden Faches angerechnet werden.

- (3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Credit Points übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreter:innen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.
- (5) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.
- (6) Die Entscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen und aktenkundig gemacht.

§ 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen entsprechend für die Prüfungszeit gültigen Studienvertrag mit der Hochschule abgeschlossen hat.
- (2) Ein Modul kann belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 23 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.
- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit Belegung des Moduls und in einer festgelegten Form. Näheres regeln die Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt.
- (4) Der Rücktritt von der Modulprüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.
- (5) Es gibt Module mit und Module ohne Prüfungsleistung. Module ohne Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn die von den Lehrenden festgelegten studienbegleitenden Leistungen erbracht worden sind.
- (6) Bei Modulen mit einer Prüfungsleistung findet die Prüfung modulbezogen und studienbegleitend statt. Sie soll in der Regel nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Moduls durchgeführt und zum Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.
- (7) Ein Modul kann andere Module als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres ist in der Anlage 4

(Modulprüfungsanforderungen) geregelt.

§ 11 Formen und Inhalte der Module

- (1)** Die Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) zu dieser Prüfungsordnung regelt, welche und wie viele Module angeboten werden.
- (2)** Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein bis zwei Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul einen Zeitraum über zwei Semester hinaus umfassen.
- (3)** Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls zuständig und arbeiten mit den für die Lehrveranstaltungsplanung vorgesehenen Einrichtungen der HKS Ottersberg zusammen.

§ 12 Arten der Modulprüfungen und Aktive Teilnahme

- (1)** Module mit Modulprüfung werden mit höchstens einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen. In begründeten Fällen können auch mehrere Module durch eine gemeinsame Prüfung abgeschlossen werden. Die Art der Modulprüfung ist in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.
- (2)** Module ohne Modulprüfung werden durch Aktive Teilnahme abgeschlossen. Die Aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines Beitrags oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen eines Moduls. Die Studierenden bearbeiten fachbezogene und vorgegebene oder mit den Lehrenden abgesprochene selbst gewählte Themen. Die Beiträge können sich an den Arten von Modulprüfungen (§12 Abs. 3) orientieren und sind im Arbeitsaufwand (Workload) so zu gestalten, dass sie in der für das Selbststudium vorgesehenen Zeit bewältigt werden können.
- (3)** Modulprüfungen können sein:

1. Ergebnispräsentation (EP)

Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann in folgender Form stattfinden:

- hochschulöffentliche Ausstellung künstlerischer Arbeiten oder
- eine Arbeitsplatzpräsentation oder
- Performances bzw. hochschulöffentliche Aufführungen oder
- Audio-Podcast oder
- Bibliographie oder
- Lerntagebuch oder

- wissenschaftliche Dokumentation/Studie.
- Portfolio als Kombination von reflektierendem künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Textmaterial mit künstlerischen Arbeitsergebnissen oder eine
- Mappenvorlage mit Arbeiten, die allein den künstlerischen Werdegang dokumentieren.

Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern, Protokollen und/oder Kolloquien verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht öffentlich möglich.

2. Klausur (KL)

In einer Klausur sollen die zu Prüfenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden ihres Faches ein Thema bearbeiten und eine Aufgabe lösen können.

3. Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen. Hausarbeiten können in Form von Essays verfasst werden. Der Umfang beträgt ca. 30.000 Zeichen, dies entspricht ca. 15 Seiten.

4. Referat (RE)

In einem Referat behandeln die Studierenden einen fachbezogenen Gegenstand. Ein Referat dauert minimal 15 und maximal 45 Minuten und umfasst eine schriftliche Ausarbeitung oder mediale Präsentation im Umfang von ca. 10.000-20.000 Zeichen oder entsprechend aufbereitetes audiovisuelles Material.

5. Prüfungskolloquium (PK)

Ein Prüfungskolloquium über eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeit bzw. berufspraktische Erfahrung soll nachweisen, dass der/die Kandidat:in in der Lage ist, Themen, Thesen, Methoden und Kontexte zu erläutern und zu vertreten. Ein Prüfungskolloquium ist ein Gespräch zwischen Studierenden und Prüfenden zu einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer bestimmten Dauer. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die zu Prüfenden dem zustimmen, als Zuhörende zuzulassen. Ein Prüfungskolloquium schließt die praktische Studienzeit im Studiengang Soziale Arbeit ab und ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung (vgl. Anlage 3b).

6. Berufspraktische Übung (BÜ)

In einer berufspraktischen Übung weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein berufsbezogenes Thema praxisnah und verständlich zu vermitteln.

7. Reflexionsbericht (RB)

Ein Reflexionsbericht ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 10.000 bis 30.000 Zeichen bzw. ca. fünf bis 15 Seiten, welche Teile des Studiums unter fachbezogenen Gesichtspunkten reflektiert. Reflexionsberichte können in Form von Audiodateien abgegeben werden oder in mündlicher Form erfolgen.

8. Praktikumsbericht/Projektbericht (PP)

Ein Praktikum/Projekt wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus begleitenden Lehrveranstaltungen und einem Praktikum oder Projekt besteht. Näheres regelt die Praktikumsordnung/Praxisprojekteordnung (Anlage 3).

9. Protokoll (PR)

Ein Protokoll ist eine schriftliche Aufzeichnung, welche die Inhalte von Seminaren und Vorlesungen zusammenfasst und nachweisen soll, dass die Studierenden sich aktiv an der Lehrveranstaltung beteiligt haben.

10. Werk- und/oder Lerntagebuch (LT)

Ein Werk- und/oder Lerntagebuch ist die Dokumentation der eigenen fachbezogenen Erfahrungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

- (4) Prüfungen können über internetgestützte Kommunikationsplattformen durchgeführt werden.
- (5) Prüfungen können auch in Form von geschützten elektronischen Prüfungen durchgeführt werden.
- (6) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Kenntlichmachung von Teilleistungen der künstlerischen Arbeit oder von Projekten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.
- (8) Bei mündlichen Prüfungen und Prüfungskolloquien ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Bewertung und deren Begründung im Prüfungsamt eingereicht wird.

§ 13 Credit Points (CP)

- (1) Credit Points werden nach den Grundsätzen des „European Credit Transfer System (ECTS)“ auf der Grundlage von bestandenen Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen vergeben.
- (2) Credit Points geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für Studienleistungen wieder. Er gliedert sich in Präsenz- und Selbststudienzeit. Ein Credit Point entspricht 25 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Credit Points zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Anlage 4

Modulprüfungsanforderungen.

- (3) Pro Semester sollen in der Regel 30 Credit Points vergeben werden.
- (4) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Credit Points Konto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden durch die bestellten Prüfer:innen bewertet. Näheres zur Bewertung von Prüfungsleistungen regelt Anlage 4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüfer:innen vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Die Anlagen können vorsehen, dass nicht bestandene Teilleistungen bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Noten eines Moduls errechnen sich jeweils als durch die Credit Points gewichtetes

arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfung. Absatz 3 gilt entsprechend. § 26 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Note zu beachten.

- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Credit Points gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungsnoten, und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 26 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und nicht von § 26 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einzelner Studierender ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges.

Zur Feststellung der ECTS-Note wird pro Studiengang eine Einstufungstabelle gebildet, die auf der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten der vergangenen vier Semester beruht. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A excellent
- B very good
- C good
- D satisfactory
- E sufficient

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende ohne triftige Gründe
 - 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen,
 - 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
 - 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführen.
- (2) Störungen der Prüfung sind von dem/der zu Prüfenden vor der Prüfung bzw. unverzüglich während der Prüfung zu rügen, andernfalls hat der/die zu Prüfende sich mit den Bedingungen einverstanden erklärt. Eine nachträgliche Berufung auf eine Störung ist nicht möglich.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Eine Kündigung des Studienvertrages oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts auch die Gründe für die Verzögerung attestieren muss. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Der

Erkrankung des Prüflings steht die Erkrankung eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines Verwandten ersten Grades oder Lebenspartners gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (6) Die Hochschule kann von dem/der Kandidat:in eine Versicherung an Eides statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihm/ihr selbstständig und ohne unzulässige Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen diese Regelung verstößt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Prüfungsausschuss.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten oder darauf folgenden Semesters abgelegt werden.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im

europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (5) Die Anlagen können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der festgelegten Studienzeit für einzelne Studienjahre bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden können (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den Anlagen möglich. Ebenso können die Anlagen vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Nachteilsausgleiche

- (1) Ein Nachteilsausgleich ist eine „angemessene Vorkehrung“, wie sie von der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 24 Abs. 5 UN-BRK) im Bildungsbereich vorgesehen ist. Das Ziel eines Nachteilsausgleiches ist es, Benachteiligungen durch eine Modifikation der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche sollen chancengleiche Teilhabe im Studium herstellen und Diskriminierung vermeiden.
- (2) Macht ein:e zu Prüfende:r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der/des zu Prüfenden Nachteilsausgleich bewilligen. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Lernzielüberprüfungen so zu gestalten, dass sie eine uneingeschränkte Teilnahme ermöglichen.

Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs darf im Zeugnis nicht erwähnt werden.

- (3) Nachteilsausgleiche können u.A. sein:
- Individueller Studienplan und Verlängerung von Abschlussfristen
 - Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen
 - Modifikation von Anwesenheitszeiten
 - Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit.
- (4) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.
- (5) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung sind unverzüglich eine Urkunde (vgl. Anlage 1) und

ein Zeugnis auszustellen (vgl. Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beigelegt.

- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienschwerpunkts wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Credit Points. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) Der/die Geprüfte kann gegen das Prüfungsergebnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) In diesem Fall ist die Einsichtnahme nach § 20 in die bewertete Prüfungsleistung durch den/die Prüfer:in durchzuführen. Kann der/die Geprüfte die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, so kann er sich durch Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen; nimmt er diese Option nicht in Anspruch erhält er keinen weiteren Anspruch auf Einsichtnahme.
- (3) Der Geprüfte hat nach seinem Widerspruch das Recht zur persönlichen Anhörung vor dem Prüfungsausschuss.
- (4) Wenn mit dem Widerspruch die Bewertung des/der Prüfenden gerügt wird, gibt der Prüfungsausschuss dem/der Prüfenden Gelegenheit seine/ihre Bewertung im Lichte der vom dem Geprüften vorgetragenen Gründe zu überdenken. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine:n Gutachter:in. Die/der Gutachter:in muss die Qualifikation nach § 8 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die/der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (7) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erstellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind. Gegen den Widerspruchbescheid kann der/die Geprüfte Klage vor dem Verwaltungsgericht einreichen.

§ 22 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des gewählten Studienganges einschließlich der Praktika/Projekte sowie der Bachelorarbeit.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1)** Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass eine in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelte Mindestanzahl von Modulen erfolgreich bestanden ist.
- (2)** Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer
 - c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden, oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3)** Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1)** Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel des entsprechenden Studienschwerpunkts steht, selbständig wissenschaftlich in Form einer schriftlichen Arbeit oder künstlerisch in Form einer künstlerischen Projektarbeit zu erarbeiten. Die Bachelorarbeit kann mit Partner:innen durchgeführt werden, wobei die einzelnen Bestandteile der Arbeit zuzuordnen sein müssen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Der Umfang ist in der Anlage 4 geregelt.
- (2)** Das Thema der Bachelorarbeit kann von allen Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens ein:e Gutachter:in muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (3)** Das Thema wird von der/dem Erstgutachter:in nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachter:innen bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der/dem Erstgutachter:in betreut.
- (4)** Die schriftlichen Teile der Bachelorarbeit können in Absprache mit den Prüfenden in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5)** Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit wird in der Anlage

4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die schriftliche Bachelorarbeit bzw. der schriftliche Teil einer künstlerischen Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die künstlerische Bachelorarbeit ist fristgemäß in einer öffentlichen Präsentation zu zeigen. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums zu vertreten. Näheres regeln die Verfahrensrichtlinien des Prüfungs- und Immatrikulationsamts.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachter:innen zu bewerten.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 26 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern einschließlich der Praktika/Projekte und der Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Studierende können sich über den vorgeschriebenen Studientumfang hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung ersetzt alle vorangehenden und tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am xx.xx.2025 in Kraft.

Anlage 1: Bachelorurkunde (deutsch)

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

.....

Bachelorurkunde

.....

geboren am in

.....

hat den Bachelorstudiengang im Fach

.....

an der HKS Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung vom

.....

mit der Gesamtnote :) 1 erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A./B.F.A.) verliehen.

Ottersberg, Siegel

.....

Die Akademische Hochschulleitung

:) 1 Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1a: Urkunde Soziale Arbeit (deutsch)

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

Urkunde für die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikationen

.....

Geboren am in

hat im Studiengang „Künste im Sozialen. Soziale Arbeit“ die Bachelorprüfung abgelegt
und die gemäß SozHeilKindVO Niedersachsen vom 17.05.2017 vorgesehene Prüfung
bestanden.

[Vorname Name] ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung **Staatlich anerkannte
Sozialarbeiter:in** zu führen.

Ottersberg, Siegel

Die Akademische Hochschulleitung

**Anlage 2: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges
(deutsch)**

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

.....

.....

geboren amin

.....

hat den Bachelorstudiengang Künste im Sozialen mit dem Schwerpunkt

.....

an der HKS Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung vom

.....

mit der Gesamtnote :) 1 erfolgreich abgeschlossen.

ECTS:

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

.....

wurde mit der Note :) 1 bewertet.

Credit Points

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten :)1 ist Bestandteil dieses
Zeugnisses.

Ottersberg, den Siegel

.....

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

:) 1 Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

Anlage 3: Praktikumsordnung / Praxisprojektordnung

Anforderungen:

Während des Studiums sind in Modul B2 (2. Sem.) ein Orientierungspraktikum im Umfang von 200 Stunden und in Modul AH5 (7. Sem.) ein Berufspraktikum oder ein berufspraktisches Projekt im Umfang von 600 Stunden zu absolvieren. Der angegebene Umfang bezieht sich dabei auf akademische Stunden. In Zeitstunden umgerechnet beträgt der nachzuweisende Umfang bei 200 akademischen Stunden 150 Zeitstunden, bei 600 Stunden 450 Zeitstunden. Näheres für die einzelnen Schwerpunkte regelt das Modulhandbuch.

Die Wahl der Praktikumsstelle ist für beide Praktika freigestellt. Das Berufspraktikum oder das berufspraktische Projekt muss fachlich auf das Berufsziel bzw. das angestrebte Tätigkeitsfeld der Studierenden ausgerichtet sein. Die Studierenden müssen sich mit den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten hierüber beraten.

Eine Betreuung vor Ort durch ausgebildete Kunsttherapeut:innen ist für den Schwerpunkt KT erwünscht. Kann sie nicht gewährleistet werden, muss eine fachbezogene Beratung durch die betreuenden Mentor:innen erfolgen.

Praktikantinnen und Praktikanten handeln stets im Auftrag der Praxis gewährenden Einrichtung und nicht eigenverantwortlich. Sie werden durch die Praxis gewährende Einrichtung versichert.

Die Durchführung von Praktika und Projekten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen.

3.1. Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum (Praxisfelderkundungen) im Studium *Künste im Sozialen* dient der Sondierung von Praxis- und Handlungsfeldern der Künste im Sozialen und damit als Entscheidungsgrundlage für den nach dem 2. Fachsemester zu wählenden Schwerpunkt. Hospitationen sind möglich. Es wird in den Wochen 9-12 des 2. Fachsemesters als Block oder verteilt auf mehrere ein- oder zweimal wöchentliche Einsätze im Zeitrahmen der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters absolviert.

Verfahren bei institutionell verankerten Praktika:

- Wahl der Praktikumsstelle unter fachlicher Beratung der gewählten Mentor:innen
- Antestat des Praktikums auf Modulschein
- Vereinbarung von praktikumsbegleitenden Beratungsgesprächen mit den zuständigen Mentorinnen oder Mentoren
- Zusage an die Praktikumsstelle
- Einholen einer Praktikumsbescheinigung oder eines Tätigkeitsnachweises nach Beendigung des Praktikums (Nachweis der Arbeitszeit in Stunden)
- Teilnahme an einem mündlichen Prüfungskolloquium (Modulprüfung von Modul B2)
- Der antestierte Modulschein sowie die Praktikumsbescheinigung werden bei den zuständigen Mentorinnen oder Mentoren abgegeben. Die Praktikumsbescheinigung wird bei Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Prüfungsamt abgegeben und verbleibt dort.

3.2. Berufspraktikum Schwerpunkte Kunsttherapie (KT), Kreatives Schreiben als soziale Praxis (KSP), Performative Künste – Tanz- und Theaterpädagogik (PK)/ Berufspraktisches Projekt Schwerpunkte Freie Kunst (FK), Kreatives Schreiben im Sozialen (KSP) und Performative Künste – Tanz- und Theaterpädagogik (PF) und Praktikumsbericht

Das Berufspraktikum/ berufspraktische Projekt dient der Anwendung und Reflexion künstlerischer Prozesse auf der Grundlage der während der Studienzeit erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich frei künstlerischer, sozialer, pädagogischer und/oder therapeutischer Zusammenhänge. Besonders im Berufspraktikum wird von den Studierenden auch selbständige Tätigkeit nach Maßgabe der Einrichtung erwartet. Es wird in der Regel als Blockpraktikum im Zeitraum des 7. Semesters absolviert und ist Teil des Moduls AH5.

Verfahren:

Die formale Abwicklung des Berufspraktikums (Vorbesprechung, Testat, Bescheinigungswesen, Abgabe, Benotung) findet analog zum Orientierungspraktikum statt (siehe dort). Der letzte Abgabetermin der Modulprüfungsleistung Praktikumsbericht ist das Ende des Veranstaltungszeitraumes des 8. Semesters.

Anlage 3b: Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Abschluss Künste im Sozialen. Soziale Arbeit (SoA)

Präambel

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 6 sowie §67 NHG erlässt die HKS Ottersberg folgende Praktikumsordnung und Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Studiengang Künste im Sozialen. Soziale Arbeit (SoA), welche Bestandteil der Bachelorprüfungsordnung ist.

§1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphase des Studiengangs „Künste im Sozialen. Soziale Arbeit“ und der berufspraktischen Zeit des dualen Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der HKS Ottersberg fest. In diesem Rahmen sichert die Praktikumsordnung außerdem die Erfüllung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß der SozHeilKindVO Niedersachsen in der Fassung vom 17.05.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.2018 (Nds. GVBl. Nr. 4/2018 S. 42).

§2 Inhalt und Umfang

- (1) Im Studium ist ein Praxisteil zu leisten. Die Praxisanteile sind in Modul AH5 im Umfang von 30 ECTS verortet und werden im Rahmen der geschlossenen Praktikumsvereinbarung nach § 4 im Verlauf des Studiums erbracht. Gemäß § 14 Abs. 2 SozHeilKindVO kann für Studierende eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit z.B. als Erzieher:in oder Heilpädagogi:in mit bis zu 15 ECTS auf den Praxisanteil angerechnet werden.
- (2) Dual Studierende erbringen die Praxisanteile im Rahmen ihrer beruflichen Praxis. Praxisanteile sind in den Modulen B2, AH1, AH2, AH3, AH4, AH5 und I im Umfang von insgesamt 60 ECTS, d.h. 1.500 Stunden, verankert.
- (3) Im Einzelfall ist mit Zustimmung der HKS die Erbringung von Praxisteilen auch postgradual möglich. In diesem Fall wird die staatliche Anerkennung erst ausgesprochen, nachdem die gesamte

Praxiszeit nachgewiesen und der erforderliche Praktikumsbericht nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung vorgelegt ist.

(4) Übergreifend gilt für die Praxisteile, dass die Studierenden

- praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
- die im Studium vermittelten Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
- Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusst werden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,
- eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klient:innen, Mitarbeiter:innen und sich selbst einnehmen und
- innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.

(5) Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit abzuleisten. Einzelne Praxisteile können mit Zustimmung der HKS Ottersberg im Ausland absolviert werden.

(6) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.

§3 Leistungsnachweise

(1) In Modul AH5 ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(2) Bei postgradualer Erbringung von Praxisanteilen ist der Praktikumsbericht im Anschluss an die letzte Praktikumsphase anzufertigen.

(3) Das Ende der praktischen Studienzeit schließt mit einem Prüfungskolloquium gem. § 14 Abs. 6 SozHeilKindVO ab. In diesem muss die zu prüfende Person gemäß § 14 Abs. 1 SozHeilKindVO nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel erreicht hat und dazu befähigt ist, unter Anwendung der im Studiengang Soziale Arbeit erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(4) Das Prüfungskolloquium findet als Einzelgespräch oder Gruppengespräch statt und wird gemeinsam von zwei Prüfenden durchgeführt. Das Prüfungskolloquium dauert als Einzelgespräch etwa 30 Minuten, als Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Person.

(5) Das Prüfungskolloquium wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bei Nichtbestehen kann es einmal wiederholt werden.

§4 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

(1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig ausgewählt. Die Praxisstellen müssen durch die im Praktikumsinformationszentrum angesiedelte Praktikumskoordination der HKS Ottersberg genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen. Für die Praxisteile sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen Bereich angesiedelt sind und sozialarbeiterische, sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.

(2) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die von staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen mit mindestens zweijähriger

Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der HKS Ottersberg auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.

(3) Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den von den Mentor:innen angebotenen Kolloquien frei.

(4) Die Praxisstellen der dual Studierenden stellen die Studierenden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen frei. Die wöchentliche Arbeitszeit der dual Studierenden darf 20 Stunden nicht übersteigen.

(4) Für die Praktika wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen dem/der Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen, welcher gemäß §14 Abs. 4 SozHeilKindVO einen Ausbildungsplan enthält, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. Die Praktikumsvereinbarung ist der Praktikumskoordination vor Antritt des Praktikums zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(5) Postgraduale Praxisteile sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit der Praktikumskoordination und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und dem/der Studierenden unter Berücksichtigung seines/ihres bisherigen Werdegangs bis spätestens zur ersten Woche des Praktikums vereinbart.

§5 Beurteilung des Praktikums

Nach Abschluss der Praxisteile händigt die Praxisstelle dem/der Studierenden die ausgefüllte Praktikumsbescheinigung der HKS aus. Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Ein Praktikumszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen genannten formalen Angaben enthalten sind. Zeigt sich, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Kolloquien den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter:innen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die Praktikumskoordination und der/die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Praktikumskoordination gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisteile insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ein nicht bestandener Praxisanteil kann an derselben oder einer anderen Praxisstelle bis zu zweimal wiederholt werden.

§6 Praxisbegleitung durch die HKS Ottersberg

Die Praxisanteile werden durch die Praktikumskoordination begleitet. Zur Begleitung gehören:

- Kontaktaufnahme zu möglichen Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen, - Überprüfung der Eignung von Praxisstellen,
- Aufbau und Pflege eines Praktikumsinformationszentrums über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
- Durchführung von Treffen mit Praxisanleiter:innen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen,
- Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden in den Modulen AH4 und AH5, in den Modulen AH1-AH5 für die dual Studierenden
- Durchführung von Kolloquien während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen zusammen mit den Mentor:innen,
- Ansprechpartnerin sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in den Praxisphasen,

- Evaluation der Praxisphasen.

§7 Antrag auf staatliche Anerkennung

- (1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung kann frühestens im siebten Semester bei der HKS Ottersberg schriftlich mittels eines entsprechenden Vordrucks gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
 2. In deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldestelle ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der HKS Ottersberg beantragt worden ist
- (3) Soweit diese Ordnung keine Vorgaben enthält, gelten unmittelbar die Vorgaben gem. § 3 SozHeilKindVO.
- (4) Dem Antrag wird stattgegeben wenn:
 1. sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Zulassungsbedenken ergeben und
 2. die/der Antragsteller:in die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
 3. sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HKS Ottersberg mit mindestens ausreichend bewertet worden sind
 4. die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.
 5. das Prüfungskolloquium am Ende der praktischen Studienzeit erfolgreich bestanden wurde.

§8 Regelungen im Krankheitsfall

Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter:innen, d h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, Praxisanleiter:in und Praktikumskoordination getroffen.

Anlage 4:

Modulprüfungsanforderungen Künste im Sozialen mit den Schwerpunkten:

Freie Kunst (FK) (B.F.A.)

Kunsttherapie (KT) (B.A.)

Soziale Arbeit (SoA) (B.A.)

Kreatives Schreiben als soziale Praxis (KSP) (B.A.)

Performative Künste – Tanz- und Theaterpädagogik (PK) (B.A.)

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang Künste im Sozialen:

Es gibt Module mit und Module ohne Modulprüfung. Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.

Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Credit Points multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points dividiert.

Im Studiengang KiS werden folgende Modulprüfungen benotet:

Module: AH1, AT2, AH3, AK2, BA

Alle übrigen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Module ohne Modulprüfung gelten als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich belegt worden sind.

Für die Bachelorarbeit ist die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen.

Das Bestehen des Basiscurriculums entspricht dem erfolgreichen Bestehen einer Zwischenprüfung im Sinne des NHG § 7, Absatz 1.

Freiversuch

Modulprüfungen können im Zeitrahmen eines Studienjahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.

Basiscurriculum. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
B1 Theoriegeleitete Perspektiven auf Künste im Sozialen	5 Veranstaltungen: 4 V/WS 1 Koll	20	1 Ergebnispräsentation
B2 Handlungsperspektiven der Künste im Sozialen	4 Veranstaltungen: 1 TPS 1 WS 1 Pra/Pro 1 Koll	20	1 Prüfungskolloquium
B3 Künstlerische Perspektiven der Künste im Sozialen	5 Veranstaltungen: 4 TPS 1 Koll	20	1 Ergebnispräsentation
Gesamt		60	

Aufbaucurriculum. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AT1 Grundlagen der Fächer I	3 Veranstaltungen 2 V/WS 1 Tut	10	-
AT2 Grundlagen der Fächer II	3 Veranstaltungen 2 V/WS 1 Koll	10	1 Hausarbeit; Referat
AT3 Gegenwartsgesellschaftliche Herausforderungen	3 Veranstaltungen 2 V/WS 1 Tut	10	-
AT4 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	3 Veranstaltungen: 2 V/WS 1 Koll	10	-
AH1 Künste im Kontext	3 Veranstaltungen 1 WS 1 TPS 1 Koll	10	1 Ergebnispräsentation
AH2 Handlungsorientierung durch die Künste I	3 Veranstaltungen 2 TPS 1 Tut	10	-
AH3 Handlungsorientierung durch die Künste II	3 Veranstaltungen 2 TPS 1 Koll	10	1 Prüfungskolloquium
AH4 Kollektive Prozesse im Sozialraum	3 Veranstaltung 2 V/WS 1 Tut	10	-
AH5Berufspraktikum / berufspraktisches Projekt	3 Veranstaltungen 1 Koll 1 Pra/Pro 1 Men	30	1 Praktikumsbericht/ Projektbericht

AK1 Künstlerische Praxis und ihre Reflexion I	4 Veranstaltungen: 4 TPS	20	-
AK2 Künstlerische Praxis und ihre Reflexion II	5 Veranstaltungen: 4 TPS 1 Koll	20	1 Ergebnispräsentation
BA Bachelorarbeit	2 Veranstaltungen: 1 Koll 1 Men	20	1 Ergebnispräsentation 1 Bachelorarbeit mit Prüfungskolloquium
I Initiativstudium	Versch. Veranstaltungen: versch. LV-Formen	10	-
gesamt		180	

Bachelorarbeit im Studiengang KiS

Die Bachelorarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie mindestens 185 CP erreicht haben. Für die fachwissenschaftliche oder künstlerische Bachelorarbeit sind 12 CP angesetzt. Der Umfang einer fachwissenschaftlichen Bachelorarbeit beträgt ca. 60.000 Zeichen, dies entspricht ca. 30 Seiten. Der Umfang des schriftlichen Teils einer künstlerischen Bachelorarbeit beträgt ca. 20.000-30.000 Zeichen, dies entspricht ca. 10-15 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die künstlerische oder wissenschaftliche Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Ergebnispräsentation muss spätestens bis zum Ende der 18. Vorlesungswoche erfolgen.